

Abrechnung bei Patienten mit Verdacht auf Coronavirus

In der haus-/kinderärztlichen Praxis (auch: bei Beauftragung des Abstriches per Überweisung beim niedergelassenen Haus-/Kinderarzt) und in Corona-Schwerpunktpraxen

Leistungen	Abrechnung/Angabe
Versichertenpauschale (Haus/Kinderarzt)	GOP 03000/040000
Haus- bzw. Heimbefuch Wegegebühren	GOP 01410 – 01415 GOP 40220 – 40224
Abstrichentnahme Abstrichentnahme auf Überweisung zur Mitbehandlung oder bei Konsil	mit der Versichertenpauschale abgegolten GOP 03000/04000
Kennzeichnung des Behandlungsfalls durch Praxis bzw. Labor bei Verdacht/Infektion	Pseudo-GOP 88240
Kennzeichnung des Behandlungsfalls mit der Laborkennnummer (Praxis)	GOP 32006
ICD Angabe	Symptome/Erkrankung als Primärdiagnose U07.1! COVID-19: Virus nachgewiesen U07.2! COVID-19: Virus nicht nachgewiesen
Veranlassung der Laboruntersuchung	mittels Muster 10

Leistungen	Abrechnung/Angabe
Kosten für Schutzmittel: Mund-Nasen-Schutz , langärmelige, mindestens flüssigkeitsabweisende Schutzkittel mit Rückenschluss und Abschlussbündchen an den Armen (z. B. nach DIN EN 14126:2004-01), partikelfiltrierende Atemschutzmasken , sog. Filtering Face Pieces – FFP (Schutzstufe FFP2; FFP3 oder Respirator insbesondere bei ausgeprägter Exposition, z. B. Bronchoskopie oder bei anderen Tätigkeiten, bei denen große Mengen Aerosole entstehen können), Schutzbrillen	Sprechstundenbedarf (SSB) (ab 26.03.2020 vorläufig bis 10.06.2020) ausnahmsweise und ausschließlich für die Diagnostik und Betreuung bei Verdachtsfällen des „SARS-CoV-2“ zu handelsüblichen Preisen Wurde dieses Material bisher auf eigene Kosten angeschafft, besteht weiterhin die Möglichkeit diese Mittel (außer Schutzbrillen) – bis sie verbraucht sind – über Materialkosten abzurechnen (ausnahmsweise und bei wirtschaftlichem Bezug). Allerdings nur, wenn der Fall mit der Pseudo-GOP 88240 gekennzeichnet ist. Sonstige Materialien sind mit den Praxiskosten abgegolten.

Corona-Schwerpunktpraxen

Leistungen	Abrechnung/Angabe
Versichertenpauschale oder fachgruppenspezifische Grundpauschale	GOP 03000/040000 (Haus-/Kinderärzte); 13210 – 13212 (fachärztliche Internisten); 09210 – 09212 (HNO-Ärzte) etc.
Je nach Behandlungsbedürftigkeit, ggf. weitere notwendige Leistungen aus dem jeweiligen arztgruppenspezifischen Bereich des EBM	
Fallwertzuschlag 10 Euro	GOP 99915
Aufwandspauschale 100 Euro pro mindestens 4 Stunden; höchstens 2 x am Tag	GOP 99916
Kennzeichnung des Behandlungsfalls bei Verdacht/Infektion	Pseudo-GOP 88240
Kennzeichnung des Behandlungsfalls mit der Laborkennnummer	GOP 32006

Leistungen	Abrechnung/Angabe
ICD-Angabe	Symptome/Erkrankung als Primärdiagnose U07.1! COVID-19: Virus nachgewiesen U07.2! COVID-19: Virus nicht nachgewiesen
Kosten für Schutzmittel: Mund-Nasen-Schutz , langärmelige, mindestens flüssigkeitsabweisende Schutzkittel mit Rückenschluss und Abschlussbündchen an den Armen (z. B. nach DIN EN 14126:2004-01), partikelfiltrierende Atemschutzmasken , sog. Filtering Face Pieces – FFP (Schutzstufe FFP2; FFP3 oder Respirator insbesondere bei ausgeprägter Exposition, z. B. Bronchoskopie oder bei anderen Tätigkeiten, bei denen große Mengen Aerosole entstehen können), Schutzbrillen	Sprechstundenbedarf (SSB) (ab 26.03.2020 vorläufig bis 10.06.2020) ausnahmsweise und ausschließlich für die Diagnostik und Betreuung bei Verdachtsfällen des „SARS-CoV-2“ zu handelsüblichen Preisen Wurde dieses Material bisher auf eigene Kosten angeschafft, besteht weiterhin die Möglichkeit diese Mittel (außer Schutzbrillen) – bis sie verbraucht sind – über Materialkosten abzurechnen (ausnahmsweise und bei wirtschaftlichem Bezug). Allerdings nur, wenn der Fall mit der Pseudo-GOP 88240 gekennzeichnet ist. Sonstige Materialien sind mit den Praxiskosten abgegolten.
Veranlassung der Laboruntersuchung	mittels Muster 10
Wartezeit-Zuschlag für die Terminvermittlung über die TSS Buchstabenkennzeichnung der TSS-Zuschläge	Vermittlungsart/Kontaktart (KVDT-Feld; Feldkennung 4103) 1 = TSS-Terminfall Kennzeichnung Pseudo-GOP 99873T Kennzeichnung der arztgruppenspezifischen GOP mit Buchstabe B (TSS-Terminfall 1. bis 8. Tag) z.B. 03010 B /04010 B (Hausärzte/Kinderärzte), 13228 B (Fachärztliche Internisten ohne Schwerpunkt), 09228 B (HNO-Ärzte)

Hinweis:

Nach dem neuen Flusschema des RKI sollen nur Personen mit Symptomen auf das Coronavirus getestet werden, insbesondere solche, die einer Risikogruppe angehören. Der Arzt stellt die Untersuchungsindikation für eine Testung auf SARS-CoV-2 nach eigenem Ermessen, unter Berücksichtigung der Kriterien des RKI (siehe [Schema des RKI zur Verdachtsabklärung: https://www.rki.de/covid-19-flussschema](https://www.rki.de/covid-19-flussschema))